

# GREENING

STAND März 2018



## Direktzahlungen 2018



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

## SEHR GEEHRTE LANDWIRTINNEN UND LANDWIRTE!



Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die fachlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der im Umweltinteresse genutzten Flächen zum Informationsstand März 2018. Die Inhalte werden alljährlich aktualisiert, beachten Sie daher bitte besonders die Änderung zum Pflanzenschutzmittelverbot bei den ökologischen Vorrangflächen. Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die für ökologische Vorrangflächen geltenden Kulturen erweitert wurden. Zudem beinhaltet das Merkblatt wichtige Hinweise zum jährlich erforderlichen Mehrfachantrag-Flächen.

Das Merkblatt wird von der AMA nicht versendet, sondern nur im Internet über [www.ama.at](http://www.ama.at) zur Verfügung gestellt.

Weitere wichtige Informationen und aktuelle Formulare zu den Direktzahlungen finden Sie auf unserer Homepage unter [www.ama.at](http://www.ama.at) sowie unter [www.eama.at](http://www.eama.at) bzw. auf der Homepage des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus unter [www.bmnt.gv.at](http://www.bmnt.gv.at).

Nehmen Sie auch das Beratungs- und Informationsangebot der Bezirksbauernkammer oder des Bezirksreferates in Anspruch.

Der Vorstandsvorsitzende

Dipl.-Ing. Griesmayr

## INHALT

Allgemeines .....	3
Greeningauflagen auf Grünland .....	3
Greeningauflagen auf Ackerflächen .....	4
Gleichwertige Methoden .....	7
Anhang.....	8

Für Fragen stehen Ihnen selbstverständlich auch unsere Mitarbeiter unter der Hotlinenummer (01) 333 71 16 gerne zur Verfügung.

Diese wird für einen bestimmten Zeitraum aktiviert, um rascher Auskunft erteilen zu können. Sie erreichen uns von Montag bis Donnerstag jeweils von 9 bis 15 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 Uhr.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage [www.ama.at](http://www.ama.at) aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

**Impressum**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB II/Abt.4/Ref.21, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503, DVR-Nr.: 0719838, Telefon: +43 1 333 71 16, Fax: +43 1 33 151 - 2237, E-Mail: [gap@ama.gv.at](mailto:gap@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 367/1992 eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: AMA; Hersteller: AMA

# 1 ALLGEMEINES

Die Greening-Zahlung ist eine Zahlung für den Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden und wird zusätzlich zur Basisprämie je Hektar beihilfefähiger Fläche – maximal im Ausmaß der genutzten Zahlungsansprüche – in Höhe von zirka 45% der Basisprämie gewährt. Betriebsinhaber, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, müssen auf allen ihren beihilfefähigen Hektarflächen folgende Bestimmungen einhalten:

- Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands
- Generelles Umbruchverbot für umweltsensibles Dauergrünland (das sind bestimmte Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000)

- Greeningauflagen auf Ackerflächen
  - Anbaudiversifizierung und
  - Anlage von Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)

## Hinweis

Bei einem Verstoß gegen eine Greeningauflage kommen zusätzlich zur Greening-Kürzung auch die Verwaltungssanktionen gemäß Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

# 2 GREENINGAUFLAGEN AUF GRÜNLAND

## 2.1 Erhaltung des bestehenden Dauergrünlands

Das Dauergrünland darf österreichweit in Summe nicht mehr als um 5% abnehmen. Hat österreichweit der Dauergrünlandanteil um 4% abgenommen, darf ein Umbruch nur nach einer vorhergehenden Bewilligung

erfolgen. Hat der Anteil an Dauergrünland um mehr als 5% abgenommen, so sind die entsprechenden Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln.

## 2.2 Generelles Umbruchverbot für sensibles Dauergrünland

Sensibles Dauergrünland darf nicht umgebrochen werden. Eine Grünlanderneuerung ist nach Rücksprache mit der AMA möglich und darf keinesfalls mittels Einsatz eines Pfluges oder Tiefenlockerers erfolgen. Flächen mit umweltsensiblen Dauergrünland können bei der Mehrfachantragstellung unter [www.eama.at](http://www.eama.at) eingesehen werden.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten folgende Lebensraumtypen innerhalb von Natura 2000:

- 1530 (pannonische Steppen und Salzwiesen),
- 2340 (pannonische Binnendünen),
- 5130 (Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und –rasen),
- 6130 (Schwermetallrasen),
- 6170 (alpine und subalpine Kalkrasen),
- 6210 (Verbuschungsstadien – *Festuco - Brometalia*),
- 6230 (artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden),

- 6240 (subpannonische Steppen-Trockenrasen),
- 6250 (subpannonische Steppen-Trockenrasen auf Löss),
- 6260 (pannonische Steppen auf Sand),
- 6410 (Pfeifengraswiesen),
- 6440 (Brenndolden-Auenwiesen),
- 6510 (magere Flachland-Mähwiesen),
- 6520 (Berg-Mähwiesen),
- 7230 (kalkreiche Niedermoore).

## 3 GREENINGAUFLAGEN AUF ACKERFLÄCHEN

### 3.1 Anbaudiversifizierung

Beträgt die Ackerfläche (Feldstücknutzungsart A) des Betriebsinhabers **zwischen 10 und 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden.

Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% dieser Ackerfläche einnehmen.

Beträgt die Ackerfläche des Betriebsinhabers **mehr als 30 Hektar**, müssen auf dieser Ackerfläche mindestens drei verschiedene landwirtschaftliche Kulturpflanzen angebaut werden. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75% und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95% dieser Ackerfläche einnehmen (Definition landwirtschaftliche Kulturpflanzen siehe Punkt 5).

#### Ausnahme:

Diese Bestimmung findet **keine Anwendung** auf Betriebe

- bei denen mehr als 50% der im Vorjahr beantragten Ackerfläche im aktuellen Antragsjahr von einem anderen Betriebsinhaber angemeldet wird und auf der gesamten Ackerfläche andere landwirtschaftliche Kulturpflanzen als im Vorjahr angebaut werden.

Dies kann z.B. spezialisierte Betriebe (Kartoffel-, Gemüseproduzenten) mit einer überbetrieblichen Flächenrotation von mehr als 50% betreffen.

### 3.2 Anlage von ökologischen Vorrangflächen (OVF)

Beträgt die Ackerfläche eines Betriebes **mehr als 15 Hektar**, so müssen mindestens 5% der angemeldeten Ackerfläche des Betriebs als Ökologische Vorrangfläche beantragt werden.

Werden Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb oder im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS als ökologische Vorrangflächen beantragt, werden die 5% auf Grundlage der Ackerfläche inklusive dieser Flächen berechnet.

Auf brachliegenden Flächen, Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen und Flächen mit Zwischenfruchtanbau ist das **Pflanzenschutzmittelverbot** zu beachten. Bei der Beantragung wird dies beim Code mit dem Zusatz „PV“ (=Pflanzenschutzmittelverzicht) ausgedrückt („OVFPV“).

Als Ökologische Vorrangflächen gelten folgende Kulturen:

Ökologische Vorrangflächen	Faktor*	Zu beantragen im MFA mit	Pflanzenschutzmittelverbot Fristen
Brachliegende Flächen (siehe Punkt 3.2.1)	1,0	Grünbrache + Code <b>OVFPV</b>	1.1. – 31.7.
Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen (siehe Punkt 3.2.2)	1,0	Stickstoffbindende Pflanze (siehe Anhang Punkt 5) zB Klee + Code <b>OVFPV</b>	Ab Aussaat bis Ernte
Flächen mit Zwischenfruchtanbau (siehe Punkt 3.2.3)	0,3	Begrünungen mit Varianten 1 bis 5 – GREENING <b>(AB 2018 OVFPV)</b>	Ab Anlage der Zwischenfrucht bis Ende des Mindestbegrünungszeitraums
Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (siehe Punkt 3.2.4)	0,5	Energieholz ohne Robinie + Code <b>OVFPV</b>	Ab dem Jahr nach der Anlage

Ökologische Vorrangflächen	Faktor*	Zu beantragen im MFA mit	Pflanzenschutzmittelverbot Fristen
Flächen mit Miscanthus (siehe Punkt 3.2.5)	0,7	Elefantengras + Code <b>OVFPV</b>	Ab dem Jahr nach der Anlage
Flächen mit Bienentrachtbrache (siehe Punkt 3.2.6)	1,5	Bienentrachtbrache + Code <b>OVFPV</b>	1.1. – 31.8.
Im Rahmen von CC geschützte Landschaftselemente nach GLÖZ 7 bzw. FFH und VS (siehe Punkt 3.2.7)	1,0	zB GLÖZ Graben/Uferrandstreifen + Code <b>OVF</b>	---

\*Anrechnungsfaktor (z.B. 1ha Zwischenfruchtanbau = 0,3 ha ökologische Vorrangfläche)

### Hinweis

Die Bedingungen für die neuen ökologischen Vorrangflächen Miscanthus und Bienentrachtbrache gelten vorbehaltlich der Veröffentlichung der Änderung der Direktzahlungs-Verordnung 2015.

## 3.2.1 BRACHLIEGENDE FLÄCHEN

**Brachliegende Flächen** sind Flächen auf denen im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Juli

- keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf und
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Flächenbehandlung und Punktbekämpfung) verboten ist.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Anlage hat bis spätestens 15. Mai zu erfolgen, eine Selbstbegrünung ist möglich.

- Pflegemaßnahmen (z.B. Häckseln) sind jederzeit zulässig.
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode begrünt sein und gepflegt werden.
- Ausnahmen von der Begrünungspflicht und jährlichen Pflege bestehen dann, wenn aus Gründen des Naturschutzes, durch sonstige vertragliche Programme oder projektorientierte Vereinbarungen eine abweichende Vorgangsweise vorgesehen ist.

## 3.2.2 STICKSTOFFBINDEnde PFLANZEN

Für Flächen mit **stickstoffbindenden** Pflanzen sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Es können nur bestimmte Pflanzenarten anerkannt werden (siehe Anhang Punkt 5).
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist von der Aussaat bis zur Ernte nicht erlaubt (einschließlich Saatgutbeizung).
- Zur Verminderung des Risikos erhöhter Stickstoffvorräte muss nach dem Anbau der stickstoffbindenden Pflanzen eine geeignete produktionstechnische Maßnahme, wie z.B. der Anbau einer nicht-legumen Winterung als Nachfrucht oder der Anbau einer Zwischenfruchtkultur ohne Leguminosenbestandteile, erfolgen. Der Umbruch der Zwischenfrucht darf erst nach dem 15.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

- Mehrwährige Kulturen wie z.B. Klee, Klee gras und Luzerne müssen nicht umgebrochen werden. Erfolgt ein Umbruch im Herbst, muss eine Winterung oder Zwischenfrucht angebaut werden.
- Ein chemischer Umbruch sowie Reifespritzung (z.B. bei Klee) sind nicht erlaubt.

### 3.2.3 FLÄCHEN MIT ZWISCHENFRUCHTANBAU

Als **Flächen mit Zwischenfruchtanbau** sind folgende angeführte Begrünungsvarianten zulässig:

Variante	Anlage spätestens am*	Frühester Umbruch am	Einzuhaltende Bedingungen
VARIANTE 1 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussaat einer Bienenmischung aus mindestens 5 insektenblütigen** Mischungspartnern.</li> <li>▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.</li> </ul>
VARIANTE 2 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.07.	15.10.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.</li> <li>▪ Bei Umbruch muss nachfolgend im Herbst Wintergetreide angebaut werden.</li> </ul>
VARIANTE 3 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	20.08.	15.11.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.</li> </ul>
VARIANTE 4 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	31.08.	15.02.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussaat von mindestens 3 verschiedenen Mischungspartnern.</li> </ul>
VARIANTE 5 – GREENING (AB 2018 OVFPV)	20.09.	01.03.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussaat von mindestens 2 verschiedenen Mischungspartnern.</li> </ul>
* bei Untersaaten ist als Anlagedatum das Datum der Ernte der Hauptfrucht zu betrachten			
** insektenblütige Pflanzen werden von Insekten bestäubt			

- Beginnend mit der Anlage der jeweiligen Zwischenfrucht bis zum Ende des Mindestbegrünungszeitraums ist die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln verboten.
- Alle Begrünungsvarianten für die Erfüllung der benötigten ökologischen Vorrangfläche sind im **MFA-Flächen** zu beantragen. Erfolgt eine Beantragung der Variante auch im Herbstantrag, dann muss diese mit der im MFA beantragten Variante übereinstimmen.
- Die einzelnen Varianten können auch in Kombination mit ÖPUL beantragt werden (**z.B. Variante 1 - Greening (AB 2018 OVFPV) + ÖPUL**). Dann sind zusätzlich auch die ÖPUL Bedingungen einzuhalten. Diese Flächen werden für die Mindestbegrünung von 10% im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „Begrünung auf Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet, es wird aber keine ÖPUL-Prämie aus dieser Maßnahme gewährt.

### 3.2.4 NIEDERWALD MIT KURZUMTRIEB

Die für **Niederwald mit Kurzumtrieb** verwendbaren heimischen Gehölzarten sind Arten von Weide (*Salix sp.*), Pappel (*Populus sp.*), Grauerle (*Alnus incana*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus*) und Birke (*Betula sp.*).

- Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig.

- Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
- Niederwald im Kurzumtrieb ist mit der Schlagnutzungsart „Energieholz ohne Robinie“ zu beantragen.

### 3.2.5 FLÄCHEN MIT MISCANTHUS

Für Flächen mit Miscanthus sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Der Einsatz von mineralischem Dünger ist nicht zulässig.

- Bei Neuanlage oder Neuaustrieb nach erfolgter Nutzung ist im ersten Jahr der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zulässig.

### 3.2.6 FLÄCHEN MIT BIENENTRACHTBRACHE

Flächen mit Bienentrachtbrache sind Flächen auf denen im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. August

- keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf,
- der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Flächenbehandlung und Punktbekämpfung) verboten ist und
- eine einmalige Pflegemaßnahme (z.B. Häckseln) möglich ist.

Darüber hinaus gelten folgende Voraussetzungen:

- Es sind nur Neuanlagen ab 2018 zulässig.
- Die Anlage muss bis spätestens 15. Mai erfolgen, eine Selbstbegrünung ist nicht zulässig.
- Die Blütmischung muss aus mind. 4 insektenblütigen Mischungspartnern (siehe Anhang Punkt 5) bestehen und im Aufwuchs vorherrschen.
- Die Fläche muss über die gesamte Vegetationsperiode gepflegt werden.
- Ein chemischer Umbruch ist nicht zulässig.

### 3.2.7 LANDSCHAFTSELEMENTE

**CC – Landschaftselemente nach FFH und VS** sind solche, die Bestandteil der FFH- und/oder VS-Richtlinie sind, sofern diese Eigenschaft nachgewiesen wird.

- Ob ein Landschaftselement diese Eigenschaft erfüllt, ist von der zuständigen Naturschutzfachbehörde des Landes zu beurteilen und mittels Bestätigung zu belegen.

- Die Beantragung als ökologische Vorrangfläche erfolgt mit Code „FFV“, in diesem Fall ist die Bestätigung der Naturschutzbehörde dem MFA-Flächen beizulegen.

**CC – Landschaftselemente, die im Rahmen von GLÖZ 7** geschützt sind:

- Naturdenkmäler, Steinriegel/Steinhage, Tümpel oder Graben/Uferrandstreifen.

### 3.3 Ausnahmen

Die Einhaltung der Greeningauflagen auf Ackerflächen ist nicht erforderlich für

- Bio-Betriebe,
- Betriebe mit weniger als 10 ha Ackerfläche,
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche Dauergrünland oder Ackerfutterfläche ist
- Betriebe, bei denen mehr als 75% der Ackerfläche mit Ackerfutterkulturen (=Ackerfutterflächen, siehe Punkt 5), Brachen oder Leguminosen bebaut sind.

## 4 GLEICHWERTIGE METHODEN (ÄQUIVALENZMAßNAHME IM ÖPUL)

Als gleichwertige Methode für die Greeningauflage „Anlage von Ökologischen Vorrangflächen“ gilt im Falle einer Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte

und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“ die Anlage von biodiversitätsfördernden Flächen (Code DIV).

**Als jeweils eigene landwirtschaftliche Kulturpflanze (für Zwecke der Anbaudiversifizierung gemäß Punkt 3.1) gelten:**

- Jede Getreidegattung (z.B. Gerste, Weizen),  
Ölsaart, Eiweißpflanzen, usw., getrennt nach  
Sommerung und Winterung
- Brachen
- Ackerfutter, getrennt nach
  - Luzerne,
  - Klee,
  - Futtergräser (Futtergräser, Klee gras,  
Wechselwiese) und
  - Energiegras.

Für die Bestimmung unterschiedlicher Kulturen betreffend die Anbaudiversifizierung steht ein Onlinekalkulator unter [www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2020/Greening-Anbaudiversifizierung](http://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Direktzahlungen-2015-2020/Greening-Anbaudiversifizierung) zur Verfügung.

**Als stickstoffbindende Pflanzen (gemäß Punkt 3.2.2) können anerkannt werden:**

- Ackerbohnen,
- Bitterlupinen,
- Kichererbsen,
- Erbsen (Körnererbsen, Peluschke),
- Klee,
- Linsen,
- Luzerne,
- Platterbsen,
- Sojabohnen,
- Sommerwicken,
- Süßlupinen,
- Winterwicken,
- eine Mischung aus diesen Pflanzen,
- Klee gras (mit einem Kleeanteil von mind. 60%),
- Ackerbohnen-Getreidegemenge,
- Wicken-Getreidegemenge oder
- Erbsen-Getreidegemenge.

**Als Flächen mit Bienentrachtbrache (gemäß Punkt 3.2.6) können insbesondere Mischungen aus folgenden insektenblütigen Pflanzen anerkannt werden:**

- Borretsch,
- Buchweizen,
- Dille,
- Esparsette,
- Fenchel,
- Flockenblume,
- Johanniskraut,
- Klatschmohn,
- alle Kleearten,
- Koriander,
- Kornblume,
- Kresse,
- Leimkraut,
- Linsen,
- Löwenzahn,
- Luzerne,
- Margerite,
- Nachtkerze,
- Örettich,
- Petersilie,
- Phazelia,
- Ringelblume,
- Rübsen,
- Schafgarbe,
- Schwarzkümmel,
- Senf,
- Sonnenblume,
- Wegwarte,
- Wiesenknopf,
- Wilde Malve und Wilde Möhre.

**Definition Ackerfutterfläche (gemäß Punkt 3.3 Ausnahme Greening):**

Das sind Flächen, auf denen jährlich eine ordnungsgemäße Pflege sowie ein Ernten und Verbringen des Erntegutes oder mindestens einmal im Wirtschaftsjahr eine vollflächige Beweidung zu erfolgen hat.

- Energiegras
- Futtergräser
- Klee
- Klee gras
- Luzerne
- Sonstiges Feldfutter
- Wechselwiese (Egart, Ackerweide)